

4. **Hafenordnung** (Neufassung vom 17. Oktober 2014)
- 4.1 Der Hafen wird betriebsbereit gehalten vom Beginn des erklärten Abslippens bis zum Abschluss des erklärten Aufslippens. Dazwischen besteht eine nicht betriebsbereite Winterpause.
- 4.2 Der Hafenmeister regelt die Maßnahmen im Hafengebiet, dazu gehören auch Stege, Schuppen, Kaimauer, Strand-, Slip- und Krananlagen, Landliegeplätze und Trailerlager.
- 4.3 Die Liegeplätze werden vom Hafenmeister im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Berücksichtigung der Warteliste vergeben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.
- 4.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, vor Neuanschaffung oder Verkauf seines Bootes den Vorstand von der Absicht schriftlich zu informieren, damit geklärt werden kann, ob sein neues Boot eine Liegemöglichkeit hat. Das schließt nicht aus, dass der Vorstand aus sachlichen Gründen den Liegeplatz nicht vergibt.
- 4.5 Der Hafenmeister gibt die Termine für das Auf- und Abslippen, das Kranen und den Wagendienst frühzeitig bekannt. Diese Termine sind verbindlich für jeden Eigentümer, dieser hat persönlich anwesend zu sein. Fernbleiben kann nur in außerordentlichen Sonderfällen entschuldigt werden. Bei Fernbleiben wird dem Mitglied eine Gebühr abverlangt.
- 4.6 Jeder Eigentümer ist für sein Boot beim Auf- und Abslippen und beim Kranen selbst verantwortlich. Der SCO und die Mitglieder des SCO helfen dem jeweiligen Eigentümer dabei. Anweisungen des Hafenmeisters - bei seiner Abwesenheit des von ihm bestimmten Vertreters - sind zu befolgen.
- Die Eigentümer machen ihre Boote entsprechend den Regeln der ordentlichen Seemannschaft an den Stegen des SCO fest. Es müssen Fender ausgebracht werden. In Zweifelsfällen oder bei Beschädigungen der Festmacher hat der Club das Recht zur Verbesserung. Erforderliche Maßnahmen werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
- 4.7 Für Gastboote regelt der Hafenmeister die Platzzuweisung und das Festmachen. Gastliegen ist in der Regel kostenpflichtig.
- 4.8 Die Mastleiter mit den dazugehörigen Einrichtungen dürfen nur unter Aufsicht von Mitgliedern benutzt werden. Gäste unter Aufsicht eines Mitglieds zahlen eine Gebühr bei der Mastleiterbenutzung.
- 4.9 Den Säulenschwenkkrane dürfen nur Clubmitglieder nutzen, die vom Hafenmeister in die Nutzung eingewiesen worden sind.
- 4.10 Die Benutzung der Wasserliegeplätze, Steg-, Kran- und Slipanlagen in der Winterpause bedarf einer besonderen Zustimmung des Vorstands, die auch mit Auflagen versehen werden kann. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- 4.11 Die Länge von Booten in Wasserliegeplätzen hat der Boxenlänge zu entsprechen. Auch geringfügige Überschreitungen in Sonderfällen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- 4.12 Jeder Nutzer von Wasser- und Landliegeplätzen hat die gesetzlichen Bestimmungen der Verwendung von Lacken, Farben und Unterwasseranstrichen in eigener Verantwortung einzuhalten.
- 4.13 Für etwaige Schäden, die beim Auf- und Abslippen, beim Kranen und der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen einschließlich des Säulenschwenkkranes entstehen, beschränken die Mitglieder die etwaige Haftung untereinander und gegen ihren Club und gegen seine Organe auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.